

## **Basel III – Umsetzung im BWG**

### **Stellungnahme der Raiffeisen Bankengruppe**

#### **Grundsätzliches:**

- Positiv ist anzumerken, dass das BMF durchaus viele der Punkte aus der Stellungnahme zum informellen Begutachtungsentwurf berücksichtigt hat.
- Die Anmerkungen folgen der Nummerierung im BWG.
- **Besonders wichtig sind uns die Anmerkungen zu den §§ 5/1/9a und 28a/5/5, 21b, 28b/1, 29, 39c/3, 63/4/, 74a sowie 98ff BWG.**

#### **§ 2/1b BWG: Definition „höheres Management“**

- § 2/1b BWG definiert „höheres Management“ mit „*diejenigen Personen, die in einem Institut leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind*“. Die EB halten dazu fest, dass unter dem Begriff „höheres Management“ die zweite Führungsebene zu verstehen sei.
- Demgegenüber definiert Art 4/2/cc CRD IV das höhere Management wie folgt:  
„*die Personen, die in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen und gegenüber dem Leitungsorgan für die tägliche Geschäftsführung des Instituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;*“  
Diese Definition bezieht sich auf die im monistischen System bestehende Möglichkeit, die exekutive Führung des Tagesgeschäfts an Direktoren zu delegieren, die dem management body nicht angehören. Auf das dualistische System ist dies nicht übertragbar.
- Es ist deshalb kein Zufall, dass das BWG beim Versuch dies dennoch in das dualistische System einzuordnen von der CRD IV insofern abweicht, als auf die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Geschäftsleitern statt richtigerweise gegenüber dem Leitungsorgan (= im monistischen System Geschäftsleiter und Aufsichtsrat) abgestellt wird.
- Diese Verantwortung und Rechenschaftspflicht besteht aber im kontinentaleuropäischen dualistischen System mit getrennter Geschäftsleitung und Aufsichtsrat ganz eindeutig seitens der Geschäftsleiter gegenüber dem Aufsichtsrat. **Unter „höheres Management“ kann daher nicht die zweite Führungsebene verstanden werden, sondern – und zwar auch in nach Proportionalitätsgesichtspunkten komplexen Instituten – nur die Geschäftsleiter.**
- Das ist sowohl im Gesetzestext als auch den EB entsprechend richtigzustellen.

#### **§ 3/7/c BWG: Ausnahmen für Betriebliche Vorsorgekassen**

**Für betriebliche Vorsorgekassen wurden folgende Ausnahmebestimmungen übersehen,** die durch die derzeitige Rechtslage und den Sonderstatus von BVK gerechtfertigt sind:

- Obwohl § 25 BWG mit Ende 2014 entfällt, ist es bis dahin erforderlich, die derzeitige Ausnahmebestimmung für BVKs (§ 25 Abs 3 bis 14 BWG) bis dahin weiter vorzusehen. Danach gelten die Liquiditätsbestimmungen des Teils 6 der CRR auf Grund von § 7/3/c BWG nicht.
- Weiters fehlt in § 7/3/c BWG die Ausnahmebestimmung zum bisherigen § 29 BWG (qualifizierte Beteiligung), die sich nunmehr auf Art 84-86 CRR beziehen müsste.

- In § 7/3/e BWG ist § 29 (Nominierungsausschuss) zu ergänzen, weil auch hier – wie beim Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss - bei der Ermittlung der Bilanzsumme das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen nicht einzurechnen ist.
- Die Pufferbestimmungen in §§ 23, 23a und 23d knüpfen an im Hinblick auf § 3/7/c BWG für BVKs nicht anwendbare Bestimmungen in der CRR an und sollten daher ebenfalls nicht für BVKs anwendbar sein. Da die Pufferbestimmungen aber auf der CRD IV und nicht der CRR basieren, sind auch die entsprechenden Pufferbestimmungen ausdrücklich von der Geltung für BVK auszunehmen.

### **§ 5/1/9a und § 28a/5/5 BWG: Mandatszahl**

Bei der Berechnung der maximal möglichen Mandate sind in zweifacher Hinsicht Adaptierungen erforderlich:

#### (1) Hinsichtlich der Berechnung der Mandatszahl bei privilegierten Funktionen

- Geschäftsführende Tätigkeiten und Mandate in Aufsichtsräten von Kreditinstituten innerhalb derselben Gruppe, eines IPS oder bei qualifizierter Beteiligung zählen nach der CRD IV als nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion oder als Aufsichtsrat. In den EB wird dazu festgehalten, dass mehrere Tätigkeiten in Geschäftsführungsfunktion als ein Geschäftsführungsmandat und mehrere Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrats als eine Funktion in einem Aufsichtsrat zu zählen seien. Es liege also ein Geschäftsführungs- und ein Aufsichtsrats-Mandat vor.
- Diese Feststellung ist zu hinterfragen: Teil der Aufgaben des GL ist die Konzernführung, da gehört es dazu, einen genauen Einblick in die Tochterunternehmen zu haben; dem wird im eigenen Interesse auch sicher ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet.
- **Daher sind sämtliche Funktionen (GL und AR) innerhalb der privilegierten Bereiche als nur ein Mandat anzurechnen.** Nur eine solche Interpretation entspricht dem Zweck des Art 87/1 CRD IV.

#### (2) Hinsichtlich der für die Berechnung der Mandatszahl nicht zu berücksichtigenden Tätigkeiten

- Gemäß Art 87/1/ab CRD IV sind von der Berechnung Tätigkeiten, die nicht überwiegend „commercial purposes“ (gewerbliche Ziele) verfolgen, nicht umfasst.
- **§ 5/1/9a und § 28a/5/5 BWG setzen diese Bestimmung zu eng um, indem sie auch non-profit-Unternehmen erfassen, die alles andere als „kommerziell“ sind.** So heißt es im Entwurf: „Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines AR bei Organisationen, welche die Voraussetzungen gem. § 1 des UGB nicht erfüllen, sind bei der Berechnung nicht miteinzubeziehen“
- Der Unternehmensbegriff des UGB ist wegen Einbeziehung aller möglichen nicht gewinnorientierten unternehmerischen Tätigkeiten weiter als der Begriff „commercial“ („gewerblich“) in der CRD IV.
- § 5/1/9a und § 28a/5/5 BWG sind daher entsprechend zu adaptieren, damit beispielsweise Mandate in Museen oder Vereinen richtlinienkonform ausgenommen bleiben.

### **§ 21b BWG: Verordnungsermächtigungen der FMA**

- § 21b/2 BWG ermächtigt die FMA, die Prozentsätze und Faktoren im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Übergangsregelungen für Kapitalanforderungen,

Abzugserfordernisse, Ausschleifen von Eigenmittel-Instrumenten durch Verordnung festzulegen, wobei sie sich im Rahmen von der CRR vorgegebener Bandbreiten zu bewegen hat

- Um nicht international der Gefahr eines massiven Wettbewerbsnachteils ausgesetzt zu sein, ist es ein vordringliches Anliegen der Kreditwirtschaft, dass die **Bandbreiten durchwegs vollständig zugunsten der Kreditwirtschaft ausgenutzt werden.**

### § 22/1 BWG: Bestandsgefährdung

- § 22/1 nennt die Tatbestände, unter denen eine Bestandsgefährdung (Gefahr eines insolvenzbedingten Zusammenbruchs eines KI) anzunehmen ist.
- Zu hinterfragen ist zunächst, warum diese Definition – offenbar in Vorwegnahme des BIRG – bereits im BWG vorgenommen wird.
- **Zu kritisieren ist, dass eine Bestandsgefährdung gemäß § 22/1 BWG u.a. auch dann anzunehmen ist, wenn die LCR nicht erfüllt wird (Z 4).** Diese Bestimmung soll gem § 107/80 BWG aber bereits am 1.1.2014 in Kraft treten, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die LCR nach der CRR noch gar nicht einzuhalten ist. Die Z 4 muss daher entfallen oder aber entsprechend den Übergangsregelungen in Art 444 CRR (Phasing in der LCR) in Kraft treten.

### EB zum Entfall des bisherigen § 23 BWG: Haftsummenzuschlag, Neubewertungsreserve

- Nach den EB (Seite 31, 2. Absatz und Seite 33, Mitte) erfüllen manche der bisher anrechenbaren Eigenmittelbestandteile (z.B. Haftsummenzuschlag, Neubewertungsreserve) die höheren Anforderungen der CRR nicht und können daher nicht mehr als Eigenmittel angerechnet werden.
- Das ist zwar grundsätzlich richtig, übersieht aber die einschlägigen Übergangsvorschriften auf Basis von Art 463/5 CRR. So **sind Haftsummenzuschläge für vor dem Stichtag 31.12. 2012 gebildete Geschäftsanteile und die Neubewertungsreserve (als sog. „sonstige Bestandteile der Eigenmittel“) weiterhin degressiv anrechenbar**, und zwar (auf Basis von Bandbreiten) im Jahr 2014 mit bis zu 80 %, im Jahr 2015 mit bis zu 70 % und so weiter bis zum Jahr 2021 mit bis zu 10 %.
- Das ist in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen, wobei auch hier (vgl. Ausführungen zu § 21b) die Bandbreiten vollständig zugunsten der Kreditwirtschaft ausgenutzt werden müssen.

### §23b und §23c Global systemrelevante und „nur“ systemrelevante Institute

- Die EB zu §23b/7/ lauten wie folgt:  
*„... . Wird von einer Behörde sowohl eine Quote für den Systemrisikopuffer als auch eine Quote für Globale Systemrelevante Institute vorgeschrieben und die beiden Puffer adressieren nicht unterschiedliche Risiken, hat ein G-SRI Eigenmittel für die Erfüllung beider Pufferanforderungen zu halten.“*  
 Das ist zunächst in der Sache überraschend (eine Addition dieser beiden Pufferanforderungen wäre inhaltlich eher dann vorstellbar, wenn unterschiedliche Risiken adressiert werden, als wenn es ohnehin um dasselbe Risiko geht – warum also das Wort „nicht“?). Vor allem aber ist eine **Addition dieser Pufferanforderungen weder durch den Gesetzestext des neuen §23b/7 BWG noch durch den Art 124a/6 CRD IV in irgendeiner Weise gedeckt**, sodass der Satz in den EB gestrichen werden sollte.

- Zwar muss die Einstufung als (global) systemrelevantes Institut per Bescheid nach §23b/3 bzw. §23c/3 erfolgen. **Es fehlt aber die Regelung, dass auch die tatsächliche Vorschreibung der Puffer per Bescheid zu erfolgen hat.** Die in §23c/7 BWG genannten Begründungen zur Einführung der Puffer gegenüber EU-Behörden sind auch in der Begründung der Bescheide aufzunehmen
- In beiden §§ **fehlt der Hinweis, dass die Vorschreibung der Puffer gem. Art 124a/2.1.a/a CRD IV nicht marktverzerrend sein dürfen.** Das ist zu ergänzen.
- **Diverse Regelungen** (zB „higher of rule“) für global systemrelevante und „nur“ systemrelevante Institute **sind in der CRD IV einheitlich geregelt, während die §§ 23b und 23c diesbezüglich nicht immer deckungsgleich sind.** Das ist entsprechend zu korrigieren.

### § 23d BWG: Finanzmarktstabilitätsgremium empfiehlt Zielgruppe für Systemrisikopuffer

- In § 23d geht es um den Systemrisikopuffer. Die FMA hat gemäß Abs 2 Z 2 ua festzulegen, welche KI einen Systemrisikopuffer vorzuhalten haben.
- In Übereinstimmung damit muss sich auch die in Abs 1 vorletzter Satz erwähnte **Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums auf den Systemrisikopuffer und nicht auf den Kapitalpuffer für systemrelevante Institute beziehen.**

### § 26 BWG: Wandlung in stimmrechtslose Instrumente

- § 26 ermöglicht KI in der Rechtsform einer AG und einer Gen die Wandlung von Pflichtwandelschuldverschreibungen in Aktien bzw in Geschäftsanteile. Dies soll aber **wohl nicht ausschließen, dass KI jedweder Rechtsform Pflichtwandelschuldverschreibungen begeben, die in Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a gewandelt werden können.**
- Eine entsprechende Klarstellung zumindest in den EB wäre wünschenswert.

### § 26a/1/Satz 2 BWG: Rechtsstellung der Berechtigten aus Instrumenten ohne Stimmrecht

- § 26a/1/Satz 2 lautet: *"Berechtigten aus diesen Instrumenten kommt je nach Rechtsform des Kreditinstituts mit Ausnahme des Stimmrechts die Rechtsstellung des Aktionärs oder Genossenschaftsmitglieds zu."*
- **Das ist überschießend, weil die CRR nicht vorgibt, dass die Inhaber außer dem Stimmrecht sämtliche Rechte von Aktionären oder Genossenschaftern haben müssen.** Insbesondere ein Anspruch auf Förderung ("Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft") oder ein passives Wahlrecht in Vorstand oder Aufsichtsrat wäre für ein Nichtmitglied seltsam. Auch bei der AG wäre nicht einzusehen, warum CET-1 Instrumente-Inhaber zB ein Recht haben sollten, gleich behandelt zu werden wie Aktionäre (§ 47a AktG) oder warum sie berechtigt sein sollten, HV-Beschlüsse, bei denen sie gar nicht stimmberechtigt waren, anzufechten (§ 196 AktG).
- Probleme bereitet der Satz aufgrund der Weiterentwicklung der CRR auch in die umgekehrte Richtung. Die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten können mitunter auch größere Rechte haben als die Mitglieder. Dies gilt bei Kreditgenossenschaften zB hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös. Während Geschäftsanteile auch insoweit auf das Nominale beschränkt werden können (Art 27 Abs 4 CRR), kann den CET-1 Instrumenteinhabern ein Anspruch auf

Substanzbeteiligung eingeräumt werden, sodass sie in diesem Punkt mehr als nur die Rechte der Genossenschaftsmitglieder haben (Art 27 Abs 4 2. Unterabsatz CRR).

- Zu vermuten ist, dass es bei dem Satz vor allem darum geht, das bisherige Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung samt Fragerecht auch in Zukunft sicherzustellen. Dieses Recht steht aber ohnehin in Abs 5. Deshalb sollte der Satz 2 in Abs 1 ersatzlos entfallen.

### § 26a/2/Satz 1 BWG: Multiple

- Wir interpretieren die in §26a/2/Satz 1 verlangte Festlegung des Multiples im Vorhinein (vgl. *"ein im Vorhinein festgelegtes Vielfaches"*) dahingehend, dass es **genügt, wenn in den Bedingungen bzw in der Satzung festgelegt wird, wie hoch das Vielfache maximal sein kann**. Dagegen kann die konkrete Festsetzung innerhalb des festgelegten Rahmens der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung in der Haupt- oder Generalversammlung überlassen bleiben. Gerade wenn der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder sich weitgehend mit dem Kreis der CET-1 Instrumenteninhaber deckt, besteht hier in der Praxis ein Bedürfnis nach Flexibilität, das sich auch mit den aufsichtsrechtlichen Zielen (Freiheit bei der Dividendenpolitik) deckt.
- Wir sprechen uns dafür aus, das auch in den EB entsprechend klarzustellen.

### Entfall des dzt. § 27/6/1/p BWG: Nullgewicht für Treuhandkredite in GVA

- Die EB sehen dazu folgendes vor:  
*"Der bisherige Abs. 6 Z 1 lit. p entfällt. Die Nullgewichtung von Treuhandkrediten und durchlaufenden Krediten ist nicht als eigener Tatbestand in der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 vorgesehen, wird jedoch durch Art. 389 Abs. 1 lit. g bzw. Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 aufgefangen."*
- Hier muss es richtig wohl „aufgefangen“ heißen. Vorzuziehen wäre aber, wenn es **weiterhin eine explizite Regelung für das Nullgewicht von Treuhandkrediten** gibt, was sich damit begründen lässt, dass die CRR Treuhandgeschäfte gar nicht kennt, somit weder Ausweis on-balance noch Unter-Strich.

### § 28b/1 AR-Beschluss für GVA erst ab EUR 500.000

- Die CRR kennt die bisherige EUR 500.000 Grenze des dzt. § 27/2 BWG nicht, weshalb es künftig für die Abgrenzung des Großkredites allein auf die 10 % der Eigenmittel ankommt (vgl. EB zum derzeitigen § 27/2 BWG)  
Dies hindert den österreichischen Gesetzgeber allerdings nicht daran, für zusätzliche Anforderungen des genuin österreichischen Rechts eigene Grenzwerte vorzusehen. Davon macht der Entwurf in Abs 2 mit der EUR 750.000 Grenze Gebrauch. Ähnliches sollte der Entwurf auch in Abs 1 machen, wenn es um die Verpflichtung einen vorherigen Aufsichtsratsbeschluss einzuholen geht. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Lokalbanken sollte der Kreditvergabeprozess im Bereich unter EUR 500.000 wie bisher auch für Banken mit weniger als 5 Mio EURO anrechenbarem Eigenkapital nicht über Gebühr erschwert werden.
- **Zur Aufrechterhaltung der EUR 500.000 Grenze in diesem Teilbereich sollte § 28b/1 BWG wie folgt ergänzt werden:**  
*§ 28b. (1) Jeder gemäß Art. 379 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ermittelte Großkredit, der mindestens 500.000 EURO beträgt, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des*

*Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes.*

### **§ 29 BWG: Arbeitnehmermitbestimmung im Nominierungsausschuss**

- Mit der Verpflichtung zur Einrichtung eines Nominierungsausschusses für große KI wird die **jedenfalls zu verneinende Frage relevant, ob diese Nominierungsausschüsse der Arbeitnehmermitbestimmung auch dort unterliegen, wo es um die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat geht**. Schließlich entscheidet umgekehrt ganz allein der Betriebsrat darüber, wer als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt wird.
- In der österreichischen Literatur wird zu einem Parallelproblem, nämlich zum geltenden § 108 Abs 1 AktG, vertreten, dass die Arbeitnehmervertreter bei Erstellung des vom Aufsichtsrat der Hauptversammlung zu unterbreitenden Wahlvorschlages nicht mitwirken sollten. Für Deutschland hat dies der Gesetzgeber in § 124 Abs 3 dAktG ausdrücklich klargestellt.
- Eine entsprechende Klarstellung für die österreichische Regelung wäre daher wünschenswert und im Hinblick auf Reziprozität jedenfalls sachgerecht.

### **§ 39c/3 BWG: Arbeitnehmermitbestimmung im Vergütungsausschuss**

- § 39c/3 BWG sieht für den Fall, dass gemäß § 110 ArbVG ein oder mehrere Arbeitnehmervertreter im AR des KI mitzuwirken haben, dem Vergütungsausschuss zumindest ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter anzugehören hat.
- Zu beachten ist aber, dass gemäß § 110/4/letzter Satz ArbVG das **Recht zur Namhaftmachung von Mitgliedern für die Arbeitnehmervertreter nicht für Ausschüsse gilt, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln**. Wenn und soweit ein Ausschuss zur Gänze oder in einer Sitzung zur Gänze, oder während einer Sitzung zeitweise mit Fragen beschäftigt ist, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern, Geschäftsleitern bzw Geschäftsführern betreffen, besteht daher kein Anspruch auf Sitz und Stimme für den Arbeitnehmervertreter.
- Das ist zumindest in den EB zu ergänzen. Es besteht diesfalls auch kein Widerspruch zu Art 91/2/3. Satz CRD IV, der für den Fall, dass im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen ist, bestimmt, dass der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer umfasst. Das nationale Recht sieht ja genau die in den EB zu ergänzende Einschränkung der Teilnahmemöglichkeit der Arbeitnehmervertreter vor.

### **§ 39d/5 BWG: Risikoausschuss**

- Unter Hinweis auf Art 75/3/4. UA CRD IV bestimmt § 39/5 BWG, dass bei Kreditinstituten, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen (BS bis EUR 1 Mrd bzw. keine Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren), die Aufgaben des Risikoausschusses entweder durch einen Risikoausschuss wahrgenommen werden oder durch den Prüfungsausschuss miterledigt werden können.
- Art 75/3/4. UA CRD IV lautet demgegenüber aber anders, nämlich:  
*Die zuständigen Behörden können einem Institut, das nicht nach Unterabsatz 1 als von erheblicher Bedeutung gilt, gestatten, den Risiko- mit dem Prüfungsausschuss zu kombinieren.*

Das bedeutet im Unterschied zum BWG-Text, dass diesfalls keine Verpflichtung zur Errichtung eines Risikoausschusses besteht, es aber im Ermessen des KI liegt, den Risiko- mit einem allfällig bestehenden Prüfungsausschuss zu kombinieren.

- Für Österreich ist dies allerdings keine Alternative, weil (und solange) nach dem unveränderten § 63a/4 BWG auch ein Prüfungsausschuss erst ab einer BS von EUR 1 Mrd bzw. bei Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren einzurichten ist.
- **Der § 39d/5 BWG ist also entweder zu streichen oder – noch besser - der Grenzwert für die Erfassung von Instituten mit erheblicher Bedeutung entsprechend anzuheben** (zB auf eine Bilanzsumme von EUR 5 Mrd).

### § 63/4/10/a und b BWG: Umfang der Prüfpflicht des Bankprüfers im IPS

- Von besonderer Wichtigkeit ist die Problematik, dass die Zuständigkeit für IPS-Prüfungen über die Einordnung in § 63/4 in überschießender Weise dem Bankprüfer eines jeden Mitglieds des IPS auferlegt wird. **Entsprechend dem dzt. § 22a/9 BWG ist zu fordern, dass diese Zuständigkeit beim Prüfer des Zentralinstituts und nicht jedem einzelnen Bankprüfer im IPS zu liegen hat.** Insofern wird für die IPS-Prüfung auch ein anderer Regelungsort als § 63/4 BWG erforderlich sein.
- Zudem sind – offenbar teils in sprachlicher Unschärfe - überschießende Abweichungen von Art 46/3 CRR vorgesehen, nämlich:
  - Lit a: normiert eine Prüfpflicht der konsolidierten Bilanz gemäß Art 46/3/b/v CRR, wohingegen letzterer eine konsolidierte oder erweitert aggregierte Berechnung ermöglicht.
  - Lit b: normiert eine Prüfpflicht der Einhaltung der Anforderungen des Art 46/3/b/vi CRR, wohingegen letzterer eine solche Prüfpflicht nicht kennt
 Die beiden lit a und b sind daher an ihrem neuen Regelungsort (vgl. 1. Bullet point) entsprechend zu adaptieren.

### § 74/6/2 BWG: Meldeintervalle

- In den EB wird die FMA zwar angehalten, bei der Festlegung nationaler Meldeinhalte, die nicht den maximal harmonisierten Bereich berühren, den europaweit harmonisierten Melderahmen zu beachten.
- Trotzdem könnte die Bestimmung so verwendet werden, dass sich daraus die mögliche Wiedereinführung bzw. das Erhalten monatlicher Meldungen ergibt, obwohl die EU-Standards vierteljährliche Intervalle vorsehen.
- Das wäre im internationalen Vergleich eine eindeutige Benachteiligung der österreichischen KI und ist daher abzulehnen.

### § 74a BWG: Meldeplattform

- Festzuhalten ist, dass die Erweiterung um die Produktubes Wertpapiere, Kredite und Außerbilanzmäßige Geschäfte einen wesentlichen Mehraufwand und Kostentreiber, sowohl im GMP-Projekt als auch im laufenden Betrieb darstellt.
- Der § 74a ist daher nur dann akzeptabel, wenn die nach Abs 2 zu erlassende Verordnung ein für die Kreditwirtschaft verträgliches Ergebnis bringt.
- Um dies zu gewährleisten muss **sichergestellt sein, dass die Kreditwirtschaft an der Erstellung der Verordnung gemäß § 74a/2 BWG über das standing committee mitwirken kann.** Ideal wäre, wenn man die Mitwirkung der Kreditwirtschaft auch legislativ verankern könnte („... nach Anhörung des ...“).

### **§ 74a BWG: gemeinsame Meldung statistischer und aufsichtsrechtlicher Daten**

- Aus den Produktcubes gemäß § 74a BWG, die sowohl für statistische (Zahlungsbilanz) als auch aufsichtsrechtliche Zwecke herangezogen werden, ergibt sich zukünftig deren gemeinsame (und nicht mehr getrennte) Meldung.
- Das ist problematisch, weil die Strafdrohung für einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Meldeverpflichtungen deutlich höher ist als für einen Verstoß gegen statistische Meldeverpflichtungen
- Durch die gemeinsame Meldung besteht aber die Gefahr, dass statistische Daten nicht von aufsichtsrechtlichen unterschieden werden können und daher bei jeglichem Verstoß von einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Meldeverpflichtungen (mit höherer Strafdrohung) ausgegangen wird.
- Um das zu vermeiden ist daher **sicherzustellen, dass die Aufsicht statistische und aufsichtsrechtliche Daten klar unterscheiden kann.**

### **§ 74b iVm § 103xz/15 BWG: UGB bzw. IFRS**

- Zur Übergangsregelung des § 103xz/15 ist anzumerken, dass die EB (fälschlich zu § 103xz/14) anmerken, dass auch Kreditinstituten, die einen Antrag auf IFRS stellen, eine Vorlaufzeit von 24 Monaten zu gewähren ist. Das ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es soll aber nicht erforderlich sein, dass die Frist von 24 Monaten jedenfalls einzuhalten ist, sondern es soll **klargestellt werden, dass es dem KI auch möglich ist, von sich aus eine kürzere oder gar keine Frist einhalten zu müssen.**
- Weiters sprechen wir uns für eine klarstellende Regelung (entsprechend § 103xz/2 BWG für interne Modelle) dahingehend aus, dass **eine bereits nach dem dzt. § 29a BWG erteilte Bewilligung (IFRS-Wahlrecht) nicht erneut nach § 74b BWG zu beantragen ist.**

### **§ 98ff BWG: Strafbestimmungen**

- Positiv ist zunächst, dass in Art 98/1 BWG im Vergleich zur informellen Vorbegutachtung nunmehr in richtlinienkonformer Umsetzung die Strafdrohung von EUR 5 Mio umfänglich eingeschränkt wurde. Sie bezieht sich nicht mehr auf sämtliche Bankgeschäfte des BWG, sondern nur mehr auf den Betrieb des Einlagen- und Kreditgeschäfts gemäß EU-KI-Begriff in Art 4 Nr 1 CRR)

Allerdings sind nach wie vor folgende Adaptierungen zu fordern:

- Zumindest in den EB sollte **klargestellt werden, dass über die Strafnorm des § 98/5/1 BWG keine vorgezogene Verbindlichkeit der LCR gemäß Art 401 CRR bewirkt wird** (vgl. auch die Anmerkungen zu § 22/1 BWG, 3. bulletpoint)
- **Weiters sollte in den EB ausdrücklich klargestellt werden, dass die FMA mit den diversen bis zu EUR 5 Mio pro natürlicher Person reichenden Strafdrohungen ungeachtet deren verfassungsrechtlicher Absicherung besonders sorgsam und vorsichtig umzugehen haben wird.** Schließlich eignet sich das Verwaltungsstrafrecht mit seinen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen, man denke insbesondere an die Verschuldensvermutung des § 5 VStG, grundsätzlich nicht für die Verhängung existenzbedrohender Strafen. Hinter der europäischen Vorgabe steht auch nur das Anliegen den zuständigen Behörden ein Abschreckungsinstrument in die Hand zu geben, das auch gegenüber internationalen Spitzenverdienern wirksam ist. Solche internationale Spitzenverdiener gibt es in Österreich nicht. Dies ist nicht nur als einer von vielen



Strafbemessungsgründen zu berücksichtigen (vgl insofern immerhin § 99e), sondern eine elementare Weichenstellung, die eine Orientierung am theoretischen Strafraumen (zB „10 % des Strafraumes in minderschweren Fällen“) in den allermeisten Fällen von vornherein ausschließt.

- Zu § 98/5/2 BWG sollte **klargestellt werden, dass nur das aktive Eingehen einer GVA über den GVA-Limiten mit Strafe bedroht ist**. Passive GVA-Überschreitungen bzw. nachträgliche Änderungen der Definition dürfen aber nicht mit EUR 5 Mio Strafe bedroht sein.
- **Zu fordern ist auch der Entfall des § 98/5/4 BWG (EUR 5 Mio Strafdrohung für Verletzung des § 39 BWG)**, zumal dies nicht der CRD IV entspricht. OeNB bzw. FMA vermuten § 39 – Verletzungen oftmals bereits dann, wenn Ergebnisse einer Vor-Ort-Prüfung Verbesserungspotential aufgezeigt haben. Für Verletzungen des § 39 BWG stehen ohnehin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. das Ergreifen von Maßnahmen nach § 70 BWG zur Verfügung. Das ist tauglich und ausreichend. § 98/5/4 BWG wäre hingegen unverhältnismäßig.
- Aus § 99d BWG folgt die Möglichkeit der parallelen Bestrafung natürlicher und juristischer Personen. Angesichts der enormen Strafdrohungen von EUR 5 Mio, des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzen bzw. 10% des Gesamtnettoumsatzes (die im übrigen - um sie gesetzlich abzusichern - im Verfassungsrang beschlossen werden müssen), sollten Wege gefunden werden, solche **Doppelbestrafungen zu vermeiden**.

### **§ 103xz BWG: Übergangsbestimmungen**

Nach Z 9 und 10, die Übergangsvorschriften für Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischen Kapitalpuffer und Puffer für globale systemrelevante Institute enthält, **fehlt eine Übergangsregelung im § 103xz BWG für systemrelevante Institute gem. § 29c BWG** (vgl. Art 151a/5 CRD). Das ist zu ergänzen.